

## RelPäd – Besoldung – § 4 Abs. 2 DVKBBesG

„Eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12 darf nur bei einem Einsatz im Religionsunterricht von mind. 50 v.H. der Unterrichtspflichtzeit oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle erfolgen. Im Fall von Teildienst im Umfang von mindestens 50 vH eines vollen Dienstverhältnisses gilt Satz 1 unter der Maßgabe, dass ein Einsatz im Religionsunterricht im Umfang von mindestens 50 v.H. der Unterrichtspflichtzeit bezogen auf den reduzierten Dienstumfang erfolgt.“

- ➔ Auslegung: im Fall von Teildienst bestehen zwei Voraussetzungen:
  - Der Teildienst muss mindestens 50 vH eines vollen Dienstverhältnisses umfassen
  - Der Religionsunterricht muss mindestens 50 vH der reduzierten Unterrichtspflichtzeit umfassen
  
- ➔ Fragestellung: Bleibt Beförderung bestehen, wenn nach der Beförderung, der Dienstumfang reduziert wird?
  - Entweder auf unter 50vH des vollen Dienstverhältnisses oder
  - in der Weise, dass der RU unter 50vH der Unterrichtspflichtzeit (bezogen auf den jeweiligen Dienstumfang) erbracht wird
  - UND die Besitzstandswahrung noch nicht greift?

### 1. Reine RU-Stelle

#### a) Voraussetzung für Beförderung

Im Fall, dass es sich um eine reine RU-Stelle handelt, ist die Voraussetzung für die Beförderung, dass der Dienstumfang bei mindestens 50 v.H. liegt. Satz 2 bringt für diese Konstellation keinen Mehrwert.

#### b) Reduzierung auf unterhälftigen Einsatz

Wenn dieser Einsatz auf einen unterhälftigen Einsatz reduziert wird, fallen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 DVKBBesG weg. Eine (Erst-)Beförderung nach A 12 ist nicht möglich.

Falls bereits eine Beförderung vorgenommen wurde, ist fraglich, ob sie wieder zurückgenommen werden muss, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 DVKBBesG nur ein „Schlüssel“ zur Beförderung oder ist das für die Besoldungsstufe konstituierend?

#### c) Systematik der Besoldungsrechts

Grundsätzlich bleibt die Besoldungsgruppe nur erhalten, solange der\*die Kirchenbeamt\*in die entsprechende Tätigkeit ausübt bzw. eine entsprechend bewertete Stelle innehat. Erst, wenn der\*die Kirchenbeamte\*in 10 Jahre die Besoldungsgruppe erhalten hat, tritt Besitzstandswahrung ein und es besteht ein Anspruch auf die gleiche Besoldungsgruppe auch bei minderwertiger Tätigkeit, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 4 KBBesG. Wechselt der\*die Kirchenbeamt\*in die Stelle vor Eintritt der Besitzstandswahrung, bemisst sich die Besoldung nach der jeweiligen Tätigkeit bzw. Stelle.

d) Reduktion des Dienstumfanges als Ursache für einen Wechsel der Besoldungsgruppe?

Die vorliegende Fragenstellung unterscheidet sich von der grundlegenden Systematik nun dahingehend, dass sich bei Reduktion des Dienstumfanges die Tätigkeit bzw. Stelle nicht ändert.

Die Vergleichbarkeit von Beförderungen (etwa zu A13 oder anderer Berufsgruppen) spricht dafür, innerhalb der grundsätzlichen Systematik zu bleiben und bei Wegfall der Voraussetzungen zur Beförderung auch die Besoldungsgruppe abzuändern. Zum Beispiel besteht im Fall der Beförderung nach A13 (§ 5 DVKBBesG) kein Anspruch auf A13 mehr, wenn keine hervorgehobene Tätigkeit mehr ausgeübt wird, was Voraussetzung für die Beförderung nach A13 ist.

Die eigentliche Tätigkeit ändert sich allerdings nicht, sondern nur der Umfang. Satz 2 wurde laut Begründung vor allem deshalb eingefügt, um Kirchenbeamt\*innen im Teildienst nicht schlechter zu stellen, sondern auch im Teildienst eine Beförderung zu ermöglichen.

Zwar geht die Gleichstellung nicht soweit, dass für Kirchenbeamt\*innen in jeder Form des Teildienstes eine Beförderung ermöglicht werden soll. Es sind Mindestanforderungen definiert, wann mit Teildienst eine Beförderung möglich ist. Aber eine „Niederförderung“ aus einer Reduzierung des Dienstumfanges abzuleiten, gibt diese Voraussetzung nicht her.

Dies widerspräche auch eklatant dem Diskriminierungsverbot von Teildienstleistenden aus familiären Gründen. Daher entfällt die Beförderung nicht, wenn kurz nach Beförderung der Dienst aus familiären Gründen unterhältig wahrgenommen wird.

## **2. Reine A12 bewertete Stelle**

Voraussetzung ist nur, dass der\*die Kirchenbeamt\*in eine auf A12 bewertete Stelle innehat. Umfang spielt keine Rolle, daher auch Reduktionen ohne Abschläge möglich.

## **3. Mischstelle**

Bei sogenannten Mischstellen ist der\*die Kirchenbeamt\*in zu einem Teil im Religionsunterricht eingesetzt und zu einem anderen Teil auf einem anderen Gebiet, etwa einer Kirchengemeinde. In der Regel ist die Stelle auf dem anderen Gebiet niedriger als A12 bewertet.

Dies ist der Hauptanwendungsfall für § 4 Abs. 2 Satz 1 DVKBBesG. Wenn eine Mischstelle besteht, soll der die Kirchenbeamt\*in mindestens hälftig im Religionsunterricht eingesetzt sein, um insgesamt A12 zu erhalten (dies ist anders als bei der Berufsgruppe der RDiakon\*innen, die bei Mischstellen anteilige Besoldung erhalten).

Für eine Beförderung nach A12 bei einer Mischstelle muss

- der Anteil am Religionsunterricht mindestens 50v.H. bezogen auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit betragen
- und ein etwaiger Teildienst mindestens 50vH eines vollen Dienstverhältnisses entsprechen

Hier gelten die gleichen Erwägungen für einen nachträglichen Teildienst wie bei reinen RU-Stellen mit der Erweiterung, dass jedenfalls im Innenverhältnis der beiden Stellen, der RU-Teil überwiegen muss. Hintergrund der Überhälftigkeit ist die Frage nach dem Gepräge der Stelle.